

Lassen sie sich in die Pflicht nehmen?

Wertschöpfung Mit der Agrarpolitik 2030+ will der Bundesrat Detailhandel und Konsumenten stärker in die Verantwortung einbinden – etwa durch Zielvereinbarungen. Doch wie verbindlich diese sein sollen, ist umstritten.

Rahel Thévoz

Mit der Agrarpolitik ab 2030 (AP30+) verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Ernährungssicherheit der Schweiz zu stärken. Dabei sollen Landwirtinnen und Landwirte mehr unternehmerische Freiheit erhalten, die Wertschöpfung gesteigert und sowohl die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft als auch die Konsumentinnen und Konsumenten stärker in die Verantwortung eingebunden werden.

Um dies umzusetzen, sind Massnahmen in vier zentralen Bereichen vorgesehen: Erstens soll der Handlungsspielraum der Landwirtschaft vergrössert und

«Es geht darum, Wertschöpfung zu stärken und gleich lange Spiesse in den Verhandlungen sicherzustellen.»

Ernst Wandfluh
Nationalrat (SVP, BE)

die Bürokratie reduziert werden, unter anderem durch ergebnisorientierte Direktzahlungen und den verstärkten Einsatz digitaler Lösungen. Zweitens sollen die Marktbedingungen verbessert werden, beispielsweise durch eine stärkere Marktbeobachtung, mehr Selbsthilfemassnahmen und höhere Milchzulagen. Drittens liegt ein Fokus auf der Stärkung der Produktionsgrundlagen und einer effizienteren Nutzung von Ressourcen, etwa durch nachhaltigen Pflanzen-



Mit dem Detailhandel sollen Zielvereinbarungen getroffen werden. BILD: JEAN-CHRISTOPHE BOTT

schutz und innovative Technologien. Viertens soll die Nachhaltigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette gefördert werden, unter anderem durch Zielvereinbarungen mit dem Detailhandel.

Zielvereinbarungen

Zum letzten Punkt hat Nationalrat Ernst Wandfluh (SVP, BE) eine Motion eingereicht, in der der Bundesrat beauftragt wird, im Rahmen der AP30+ rechtliche Grundlagen für Zielvereinbarungen mit der Privatwirtschaft, insbesondere auch mit dem Detailhandel, zu treffen. Ziel sei, dass die Leistungen der

Bauernfamilien punkto Nachhaltigkeit und Tierwohl auch bezahlt und nicht nur durch den Detailhandel vermarktet werden ohne angemessene Zahlungsbereitschaft. Es gehe darum, Wertschöpfung zu stärken und gleich lange Spiesse in den Verhandlungen sicherzustellen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) hat nach eigenen Angaben den Willen von Bundesrat und Parlament unterstützt, dass im Rahmen der AP30+ auch die nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen werden sollen, damit nicht die Bauernfamilien allein die Verantwortung für ein nach-

haltiges Ernährungssystem tragen. Die einzige konkretere Massnahme, die in diesem Zusammenhang mittlerweile noch bestehe, seien diese Zielvereinbarungen, weshalb diese für den SBV im weiteren Prozess zur AP30+ einen relativ hohen Stellenwert hätten. Es gehe aber nicht darum, dem Detailhandel Vorgaben bezüglich Preisen und Sortiment zu machen. Es gehe darum, dass zum Beispiel beim Ziel der Agrarpolitik, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren, die nachgelagerten Stufen einen Beitrag leisten, indem sie mithelfen, den Absatz von robusten Sorten zu erhöhen.

Oder indem Sensibilisierungskampagnen gegenüber Konsumenten zu regionalen, saisonalen Produkten gemacht würden, so der SBV.

Detailhandel ist sich einig

Der Migros-Genossenschaftsbund sagt, dass Zielvereinbarungen auf freiwilliger Basis eine gute Option für mehr Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette seien. Der Detailhandel stehe bereits in engem Austausch mit dem Bundesamt für Landwirtschaft, um entsprechende Ansätze zu entwickeln. Sie seien offen für themenspezifische Vereinbarungen wie etwa die Förderung robuster Sorten. Auch beim Klimabündnis Lebensmittel sehen sie Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit. Angesichts des starken Engagements des Detailhandels halten sie rechtliche Grundlagen für die Zielvereinbarungen aber für unnötig.

Coop habe in den letzten Jahren bereits zahlreiche Zielvereinbarungen abgeschlossen, beispielsweise im Rahmen der Halbierung vermeidbarer Lebensmittelverluste bis 2030 oder der Salz- und Zuckerreduktion mit der Erklärung von Mailand, wie es auf Anfrage heisst. Das Klimabündnis Lebensmittel sei zudem ein aktuelles Beispiel, wie die Wertschöpfungskette ihre Eigenverantwortung wahrnehme und auf die langfristigen Ziele der Agrarpolitik hinarbeite. Grundsätzlich seien für Coop weitere Zielvereinbarungen denkbar, beispielsweise bei robusten Sorten. Allfällige politische Eingriffe in ihre Sortimente durch den Bund lehnen sie ab.

Ralf Bucher
wechselt zum SBV



Der Vorstand des Schweizer Bauernverbands (SBV) wählte den Aargauer Ralf Bucher zum Nachfolger von

Michel Darbellay als Leiter des Departements Produktion, Märkte und Ökologie und damit in die Geschäftsleitung. Dies schreibt der SBV in einer Medienmitteilung. Der gelernte Landwirt und Agrotechniker HF ist seit 2002 Geschäftsführer des Bauernverbands Aargau (BVA). «Über zwei Jahrzehnte prägte er die Entwicklung des BVA massgeblich», schreibt der Bauernverband Aargau. Unter seiner Leitung habe sich der Verband fachlich, organisatorisch und personell stark weiterentwickelt. Bucher hat einen Landwirtschaftsbetrieb mit 25 Mutterkühen und Ackerbau in Mülhau AG. Der 47-Jährige ist verheiratet und Vater von drei Kindern. Seit 2013 ist er als Mitte-Vertreter im Grossen Rat des Kantons Aargau. Er tritt seine Stelle grundsätzlich am 1. September 2026 an.

Um eine geordnete Nachfolgelösung sicherzustellen, legen SBV und Bauernverband Aargau gemeinsam den genauen Übernahmezeitplan fest. Michel Darbellay verlässt den Verband Ende August. Er übernimmt die Leitung des Landwirtschaftsamts im Kanton Jura. «Der Vorstand freut sich, mit Ralf Bucher eine gute Nachfolgelösung gefunden zu haben», schreibt der SBV weiter. Darbellay seinerseits übernahm die Leitung des Departements für Produktion, Märkte und Ökologie von dem heutigen Direktor des SBV, Martin Rufer, der dieses Amt von 2008 bis 2020 ausübte, bevor er zum SBV-Direktor gewählt wurde. tst

Wann darf ich denn nun güllen?

Recht Beim Ausbringen von Gülle zählt nicht die Vegetationsruhe, sondern der Zustand des Bodens. Rechtlich entscheidend sind Aufnahmefähigkeit und Witterung – kantonale Vorgaben bleiben nur Hilfsmittel.

Im Artikel von Annette Ziller im «Schweizer Bauer» vom 26. März 2026 wird die Problematik im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Gülle auf eindrückliche Art und Weise erläutert. Obschon die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene in Gesetz und Verordnungen geregelt sind, gibt es im Vollzug kantonal grosse Unterschiede. Deshalb ist es zwingend notwendig, unabhängig vom kantonalen Wildwuchs die tatsächlichen rechtlichen Grundlagen näher zu beleuchten.

Denn beleuchtet man diese rechtlichen Grundlagen näher, so wird festgestellt, dass der Begriff der Vegetationsruhe juristisch gesehen nicht massgebend ist. Wie das Bundesgericht festgehalten hat, handelt es sich beim Begriff der Vegetationsruhe nicht um einen rechtlichen Begriff des Umweltschutz- und Gewässerschutzrechts (BGer 6S.362/1992, E. 4aa).

Ob Gülle ausgebracht werden kann oder nicht, hängt somit einzig und allein von den konkreten im Zeitpunkt vorherrschenden Verhältnissen ab. Dabei müssen neben der Saug- und Aufnahmefähigkeit des Bodens auch die langfristigen Witterungsbedingungen geprüft wer-



Ob Gülle ausgebracht werden darf oder nicht, hängt nicht vom Vorliegen einer Vegetationsruhe ab. BILD: HAFLL

den. Das Bundesgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass für die Beurteilung der Aufnahmefähigkeit neben der konkret vorherrschenden Situation auch die langfristigen Witterungsverhältnisse zu beachten sind (BGer 6S.362/1992, E. 4aa).

Für die Beurteilung der Aufnahmefähigkeit stellen zahlreiche Kantone in ihren Merkblättern auf Durchschnittstemperaturen sowie die Vegetationsruhe ab. Bei diesen Grundlagen handelt es sich jedoch einzig um Hilfsmittel. Ob eine Parzelle konkret aufnahmefähig ist oder nicht, kann jedoch nicht anhand

von Durchschnittstemperaturen einer sich in der Nähe befindenden Messstation beurteilt werden. Vielmehr sind neben der Temperatur auch die Sonneneinstrahlung und die Windverhältnisse massgebend, welche nicht ohne weiteres abstrakt festgestellt werden können.

Unterschiedlich beurteilt

Vergleicht man sodann die kantonalen Merkblätter, so ist erkennbar, dass auch die Kantone unterschiedliche Voraussetzungen vorsehen. Im Kanton Luzern wird die Vegetationsruhe als beendet betrachtet, wenn die Ta-

Selbst der Schraubenziehertest wird kantonal unterschiedlich vorgenommen.

gesmitteltemperatur im Durchschnitt während mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen über 5°C liegt. Im Kanton Aargau tritt gemäss Merkblatt die Vegetationsruhe ein, wenn die Summe der Tages-Durchschnittstemperaturen, gemessen 2 Meter über dem Boden, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen weniger als 25°C beträgt. Bereits aus diesen beiden Beispielen der kantonalen Merkblätter ist erkennbar, dass die Kriterien für das Vorliegen der sogenannten Vegetationsruhe massiv unterschiedlich beurteilt werden. Entsprechend ist aus juristischer

Sicht klar, dass diese Merkblätter als Hilfsmittel zu betrachten sind, jedoch keine gesetzliche Grundlage darstellen.

Ob Gülle ausgebracht werden darf oder nicht, hängt entsprechend nicht vom Vorliegen einer Vegetationsruhe ab, sondern vielmehr sind die konkreten Verhältnisse vor Ort zu prüfen. Dabei sind die Aufnahme- und Saugfähigkeit des Bodens sowie die langfristigen Witterungsverhältnisse massgebend. Bevor Gülle ausgebracht wird, empfiehlt sich jedoch in jedem Fall, die zu begüllende Fläche abzulassen und auf Nässe oder Eis zu prüfen sowie den Schraubenziehertest durchzuführen.

Doch selbst der Schraubenziehertest wird kantonal unterschiedlich vorgenommen. Gemäss Merkblatt Luzern ist der Boden gefroren, wenn der Schraubenzieher (Nr. 5) sich an mehreren Stellen der Parzelle mit der flachen Hand nicht mehr in den Boden stossen lässt. Hingegen wird im Kanton Aargau auf das Einstossen des Schraubenziehers Nr. 3 oder 4 abgestellt.

Im Konfliktfall ist es deshalb sinnvoll, die vor dem Güllen vorzunehmende Prüfung der Saug- und Aufnahmefähigkeit und insbesondere die Durchführung des

Schraubenziehertests (mit welchem Schraubenzieher auch immer) fotografisch zu dokumentieren und gegebenenfalls die Wetterprognose zu speichern. Damit kann im Fall einer Anzeige (Gewässerschutz und/oder Strafverfolgungsbehörde) mit einfachen Mitteln die Aufnahme- und Saugfähigkeit des Bodens nachgewiesen werden. Aus der Erfahrung der Praxis kann so dann festgehalten werden, dass eine Verfügung des Gewässerschutzes oder ein allfälliger Strafbefehl der Staatsanwaltschaft nicht einfach so hingenommen werden sollte, sondern sich eine Anfechtung durchaus lohnen kann, da insbesondere die im Zeitpunkt der Ausbringung von Gülle vorherrschenden Verhältnisse im Nachhinein nicht mehr ohne weiteres festgestellt werden können, was nach dem Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten» einen Freispruch zur Folge haben müsste.



Autor Michael Ritter ist Rechtsanwalt bei der Ritter Koller AG in Möhlin AG und ist spezialisiert auf Agrarrecht. E-Mail: michael.ritter@ritterkoller.ch.